99020049011000, 99020049011000

Abweichenden Betrag der Förderabgabe für Bergbautätigkeiten entrichten

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/268742835/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020049011000, 99020049011000
Leistungsbezeichnung I	Abweichenden Betrag der Förderabgabe für Bergbautätigkeiten entrichten
Leistungsbezeichnung II	Abweichenden Betrag der Förderabgabe für Bergbautätigkeiten entrichten
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Erhebung, Schürfen, Ausbeuten, Förderung, Bundesberggesetz, Konzession, Bergbau, bergrechtliche Erlaubnis, Bergrecht, Lagerstätte, bergfreie Bodenschätze, Fördern, Bodenschätze, Schürfrechte, Förderabgabeerklärung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Bodenschutz (020)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Bauverfahren (2050500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.12.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__31.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__32.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__31.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__32.html https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-FldAbgVRPpG1 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-FldAbgVRPpG2 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-FldAbgVRPpG1 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-FldAbgVRPpG2
Teaser	Wenn Sie eine Bewilligung zum gewerblichen Abbau von Bodenschätzen haben oder ein Bergwerk besitzen, müssen Sie jährlich eine Förderabgabe zahlen. Für bestimmte Bodenschätze oder Gebiete können abweichende Abgabensätze festgelegt werden.
Volltext	Ihr Bergbauunternehmen besitzt eine bergrechtliche Bewilligung, in einem festgelegten Gebiet in Deutschland bestimmte Bodenschätze zu gewinnen? Oder Sie sind Inhaber von Bergwerkseigentum? Dann müssen Sie jährlich eine Förderabgabe zahlen, die die zuständige Bergbehörde vorab festgesetzt hat. Für bergrechtliche Erlaubnisse auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten können die zuständigen Bergbehörden abweichende

Modul	Sachverhalt

	Abgabensätze oder eine andere Staffelung festlegen. Auch eine Befreiung von der Förderabgabe ist grundsätzlich möglich.
	
	Berechnung der Förderabgabe:
	
	Je nachdem, welchen Bodenschatz Sie gewinnen, erhebt das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) unterschiedliche Abgabensätze für die Förderabgabe:
	
	• 15 Prozent für Erdöl im Feld Römerberg-Speyer
	• 12 Prozent des durchschnittlichen Marktwertes für Erdöl
	• 10 Prozent des Bemessungsmaßstabes für Erdgas
	• 10 Prozent des Marktwertes (Erdöl) beziehungsweise des Bemessungsmaßstabes (Erdölgas), das zusätzlich gefördert wird aus
	  • Totöllagerstätten
	  • auflässigen Lagerstätten oder
	  • Teufenbereichen mit einer Tiefe von über 4.000 Metern gefördert oder mit Hilfe von
	  • Tertiärverfahren oder
	  • Verfahren zum Aufschluss von gering durchlässigen Lagerstätten
	• 7 Prozent für Erdöl im Feld Rülzheim I
	• 1 Prozent des Marktwertes für Sole. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 Prozent, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.
	
	Sie müssen die Höhe der Abgabe selbständig berechnen. Dabei müssen Sie die Abschlagszahlung – falls nötig – in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe schätzen. Berücksichtigen Sie dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
	
	Befreiung von der Förderabgabe:
	
	Sie können von der Förderabgabe befreit werden, wenn die Feldesbehandlungskosten, die Ihnen im Erhebungszeitraum entstanden sind, den Marktwert

Modul	Sachverhalt
	des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls und Erdölgases nicht übersteigen. Übersteigende Beträge können den Feldesbehandlungskosten des Erdölfeldes innerhalb der folgenden 3 Erhebungszeiträume hinzugerechnet werden. Die Förderabgabe fällt außerdem nicht an für • Erdölgas, das direkt der Verstromung zugeführt wird, • Erdwärme und • Sole, soweit die Sole natürlich vorkommt und für bäderheilkundliche Zwecke verwendet wird.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	• Sie besitzen eine Bewilligung zum gewerblichen Gewinnen von Bodenschätzen. • Sie gewinnen bergfreie Bodenschätze im Bewilligungsfeld. • Folgende Voraussetzungen für eine Befreiung von der Förderabgabe liegen nicht vor: • Sie fördern die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen und • Die Bodenschätze werden von Ihnen nicht wirtschaftlich verwertet.
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie können die Förderabgabeerklärung und die Förderabgabevoranmeldung online über die Plattform „BergPass“ oder direkt bei Ihrer zuständigen Bergbehörde einreichen. Förderabgabeerklärung und Förderabgabevoranmeldung online einreichen: • Rufen Sie die OnlinePlattform „BergPass“ auf und melden Sie sich an. • Für die Anmeldung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion. • Rufen Sie die Formulare auf und füllen Sie diese vollständig und wahrheitsgemäß aus. • Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie die Formulare ab.

Modul	Sachverhalt
	Förderabgabeerklärung und Förderabgabevoranmeldung direkt bei der zuständigen Behörde einreichen: • Reichen Sie die Förderabgabeerklärung und die Förderabgabevoranmeldung ein. • Alternativ können Sie das Formular im OnlinePortal „BergPass“ ausfüllen, ausdrucken und per Post einreichen. Weitere Verfahrensschritte: • Die zuständige Bergbehörde prüft Ihre Förderabgabeerklärung, die Förderabgabevoranmeldung und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird sich die Behörde mit Ihnen in Verbindung setzen. • Die Behörde setzt die Förderabgabe fest. Sie erhalten einen Bescheid per Post, in dem Ihnen die Höhe der Förderabgabe und die noch zu leistenden Zahlungen mitgeteilt werden. Zusätzlich wird der Bescheid elektronisch in das jeweilige Postfach (BundID oder ELSTER Unternehmenskonto) vorab zugestellt und in BergPass eine Info angezeigt. Sie zahlen den noch zu leistenden Betrag.
Bearbeitungsdauer	
Frist	1 Monat(e)
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • gegebenenfalls anschließende Klage beim Verwaltungsgericht

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Förderabgabe für Bergbautätigkeiten Änderung • bei gewerblichem Gewinnen von Bodenschätzen in einem bestimmten Gebiet muss jährlich eine Förderabgabe gezahlt werden • Höhe der Abgabe, soweit in den Länderverordnungen nicht anders geregelt: • 10 Prozent des durchschnittlichen Marktwertes der gewonnenen Bodenschätze • Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben: die zuständige Behörde legt nach Anhörung sachverständiger Stellen den Wert fest. • Für bestimmte Bodenschätze oder Gebiete können abweichende Abgabensätze festgelegt werden • bergrechtliche Bewilligung, Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung notwendig • Einreichung über: • Online-Portal „BergPass“ oder • direkt bei der zuständigen Bergbehörde • Zuständig: zuständige Bergbehörde des Bundeslandes, in dem das Gebiet liegt, für das Sie eine Bewilligung zur Gewinnung von Bodenschätzen besitzen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Bitte wenden Sie sich an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB).
Formulare	
Ursprungsportal	Paying a different amount of the extraction tax for mining activities, Abweichenden Betrag der Förderabgabe für Bergbautätigkeiten entrichten